

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 11. Mai 1990

22. Stück

29. Gesetz: Wiener Kinogesez 1955 und Wiener Veranstaltungsstättengesetz (Wiener Kinogeseznovelle); Änderung.

29.

Gesetz vom 7. Februar 1990, mit dem das Wiener Kinogesez 1955 und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden (Wiener Kinogeseznovelle 1989)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kinogesez 1955, LGBL. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch die Wiener Kinogeseznovelle 1980, LGBL. Nr. 33/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 ist folgende Z 4 anzufügen:

„4. Aufführungen in überregionalen Verkehrsmitteln, wenn bei einer Fahrt im Gebiet des Landes Wien nicht mehr als 10 vH der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden.“

2. Im § 2 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 und 4“ durch den Ausdruck „§ 4“ zu ersetzen.

3. § 2 a Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:

„Neben den persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb muß diesfalls auch noch die Betriebsstätte im Sinne des § 4 geeignet sein.“

4. § 2 a Abs. 7 letzter Satz hat zu lauten:

„Eine Beschränkung im Sinne des zweiten Satzes ist auch nachträglich zu verfügen, wenn sie durch eine Veränderung der Verhältnisse geboten erscheint.“

5. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestellung des Pächters und des Geschäftsführers, welche die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie ein Konzessionär zu erfüllen haben, unterliegt in allen Fällen der Genehmigung. Verliert ein Pächter oder Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb, ist er vom Konzessionsinhaber oder Pächter sogleich zu entheben; wird er nicht enthoben, hat der Magistrat die erteilte Genehmigung der Konzessionsausübung durch einen Pächter oder Geschäftsführer zurückzunehmen. Vor einer solchen Genehmigung und Zurücknahme ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.“

6. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Öffentliche Aufführungen gemäß § 1 Abs. 1 dürfen nur in hierfür geeigneten Betriebsstätten stattfinden. Für die Betriebsstätten und die Feststellung ihrer Eignung gelten die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBL. Nr. 4/1978, in der Fassung der Wiener Kinogeseznovelle 1989 und des § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBL. Nr. 12/1971, mit der Maßgabe, daß eine Eignungsfeststellung durchzuführen ist:

1. für konzessionspflichtige Vorführungen von Filmen, ausgenommen Schmalfilme bis 10 mm Breite, jedoch einschließlich aller Filme, die keine Sicherheitsfilme (§ 9) sind, sowie Projektionen mit Laser oder ähnlich gefährlichen Strahlen;
2. bei einer Teilnehmerzahl von 50 oder mehr Personen: für konzessionspflichtige Vorführungen von Schmalfilmen bis 10 mm Breite oder von Videofilmen;
3. bei einer Teilnehmerzahl von 100 oder mehr Personen: für Aufführungen von Stehbildern und für sonstige nicht konzessionspflichtige Filmvorführungen.“

7. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ausübung der Konzession muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verleihung aufgenommen werden und darf im Laufe eines Jahres nicht länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen werden, es sei denn, daß es in der Konzession anders bedungen ist oder daß sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes durch bauliche Herstellungen verzögert, die innerhalb der obigen Fristen nicht durchgeführt werden können. In letzterem Falle hat der Magistrat auf Ansuchen eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.“

8. § 5 Abs. 3 ist anzufügen:

„Wird für eine bestimmte Betriebsstätte einer weiteren Person eine Konzession verliehen, so ist auf deren Antrag zur äußeren Bezeichnung der Kinobetriebsstätte ein unterscheidender Beisatz zu genehmigen. Dieser ist bei Vorstellungen des zusätzlichen Konzessionärs zu führen und jeweils

zumindest im Kassenraum deutlich sichtbar anzubringen. Die Bezeichnung Kino, Cinema, Lichtspieltheater, Filmhaus und dergleichen darf nur Betrieben zugestanden werden, die nach der technischen Ausstattung der Verbrauchererwartung einer Großprojektion entsprechen. Dies gilt bei einer Mindestprojektionshöhe von 2 m als erfüllt.“

9. § 5 Abs. 8 ist anzufügen:

„Zudem muß der Betriebsleiter eine zumindest zweijährige Berufspraxis im Kinofach haben.“

10. § 6 Abs. 1 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Den Vorführapparat darf nur eine Person bedienen, welche die Berechtigung hiezu besitzt (Filmvorführer); andere Personen dürfen den Vorführapparat nur zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht eines Filmvorführers bedienen. Filmvorführer und Auszubildender müssen sich in einer solchen geistigen oder körperlichen Verfassung befinden, in der sie den Apparat sachgemäß bedienen können.“

11. § 10 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Auf Ansuchen können zu öffentlichen Aufführungen auch Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres zugelassen werden, wenn der Wert der aufzuführenden Filme eine solche Ausnahme rechtfertigt und eine schädliche Wirkung auf diese Personen nicht zu befürchten ist.“

12. § 10 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für öffentliche Aufführungen anderer durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder.“

13. § 11 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Beurteilung der Eignung von Filmen für eine Zulassung nach § 10 Abs. 2 durch andere österreichische Beiräte oder Kommissionen, denen von der Landesregierung bestellte Mitglieder angehören, kann durch Verordnung der Landesregierung dann als verbindlich anerkannt werden, wenn die Begutachtung nach denselben Grundsätzen, die der Filmbeirat der Stadt Wien anwendet, erfolgt.“

14. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Alle zur Aufführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Filmherstellers oder Filmverleihers oder Kinokonzessionärs (Konzessions-Pächters) durch eine von der Landesregierung zu bestellende Kommission, die aus fachlich geeigneten Personen auf dem Gebiete des Films bestehen muß, auf ihren kulturellen Wert zu begutachten.“

15. § 16 Überschrift und Abs. 1 haben zu lauten:

„Strafbestimmungen

§ 16. (1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Kinobetriebsstätten anzuwenden-

den Vorschriften des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, der zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Anordnungen werden, sofern sie nicht gerichtlich strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet; wer als Filmvorführer oder als eine vom Konzessionär, Pächter oder Geschäftsführer für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Aufsichtsperson die ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, ist jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

16. Im § 16 Abs. 2 lit. b ist die Wortfolge „Genehmigung (§ 4 Abs. 1)“ durch die Wortfolge „die nach § 4 erforderliche Eignungsfeststellung“ zu ersetzen.

17. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Öffentliche Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind in der Zeit zwischen 2 Uhr und 6 Uhr unzulässig. Für Aufführungen in Kinobetrieben während der Silvesternacht gilt diese zeitliche Beschränkung nicht. Für Aufführungen in Verbindung mit unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen gelten die zeitlichen Beschränkungen nach § 26 des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Aufführungen, die im Freien stattfinden, müssen um 22 Uhr beendet sein. Wenn der Bedarf es rechtfertigt, kann eine Verlängerung der Aufführungszeiten bewilligt werden, sofern nicht die im § 2 a Abs. 7 bezeichneten öffentlichen Rücksichten dem entgegenstehen. Eine Einschränkung der Aufführungszeiten ist zu verfügen, wenn die im § 2 a Abs. 7 bezeichneten öffentlichen Rücksichten es erfordern.“

18. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Aufführungen am Karfreitag und am 24. Dezember sind nur zulässig, wenn sie dem Charakter und der Bedeutung dieser Tage nicht abträglich sind.“

19. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die auf Grund des § 4 dieses Gesetzes nach früheren Vorschriften genehmigten Kinobetriebsstätten finden die Übergangsbestimmungen des § 105 Wiener Veranstaltungsstättengesetz sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 ist anzufügen:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Anlagen, die der Durchführung von dem Wiener Kinogesetz 1955 unterliegenden Vorführungen dienen.“

2. § 2 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:

„6. Kinobetriebsstätten, das sind alle Anlagen, die der Durchführung von dem Wiener Kinogesezt 1955 unterliegenden öffentlichen Aufführungen von Filmen und von anderen durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugten Bildern dienen.“

3. § 2 Abs. 1 Z 7 hat zu lauten:

„7. Sonstige Veranstaltungsstätten, das sind alle nicht nach Z 1 bis 6 zu beurteilenden Anlagen (Gebäude, Gebäudeteile, Zelte, Einrichtungen und Plätze im Freien), die zur Durchführung der unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen (zB Theateraufführungen, Varietévorführungen, musikalische oder sportliche Darbietungen, Tanz- oder Spielapparatebelustigungen, Vorträge) verwendet werden.“

4. § 2 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Für die in Abs. 1 Z 7 genannten Veranstaltungsstätten gelten nur die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes (II. Abschnitt). Für die in Abs. 1 Z 1 bis 6 eingeführten Sondergruppen von Veranstaltungsstätten gelten sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch die die jeweilige Gruppe betreffenden Sonderbestimmungen (Abschnitte III bis VII a).“

5. Im § 12 Abs. 1 erster Satz ist zwischen den Worten „Varietévorführungen“ und „Konzerten“ einzufügen:

„Filmaufführungen, Videofilmprojektionen,“

6. Im § 13 Abs. 3 ist nach dem zweiten Satz einzufügen:

„Bei Klappsitzen muß der Mindestabstand der Sitzreihen 70 cm betragen.“

7. Nach § 103 ist der Abschnitt VII a mit folgenden §§ 103 a bis 103 i samt Überschriften einzufügen:

„VII a. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KINOBETRIEBSSTÄTTEN

Allgemeine bauliche Beschaffenheit

§ 103 a. Jeder Zuschauerraum einer Kinobetriebsstätte, jeder Bildwerferraum sowie gemeinsam benützte Verkehrswege sind als eigene Brandabschnitte auszuführen.

Ausgänge und Warteräume

§ 103 b. (1) Zuschauerräume sind mit mindestens zwei unabhängig voneinander ins Freie führenden Ausgängen zu versehen. Bei Zuschauerräumen mit einem Fassungsräum bis zu 100 Personen kann ein Ausgang über den Warteraum führen. Sämtliche

Abschlüsse von Zuschauerräumen müssen nach außen (in Fluchtrichtung) aufgehen.

(2) Die Ausgänge aus dem Warteraum sind entsprechend der Anzahl der auf sie angewiesenen Personen auszuführen. Gesonderte Eingänge vom Warteraum in die Zuschauerräume sind zulässig.

(3) Für die Besucher muß ein Warteraum vorhanden sein, welcher mindestens eine Fläche aufweist, die einem Sechstel der genehmigten Besucheranzahl in m² entspricht.

(4) Sitzgelegenheiten und sonstige Einrichtungsgegenstände des Warteraumes müssen entlang von Verkehrswegen unverrückbar befestigt sein oder hinter standsicheren Barrieren (zB Geländer, Brüstungen) angeordnet werden. Die hievon beanspruchten Flächen sind auf die Mindestfläche des Warteraumes nach Abs. 3 nicht anzurechnen.

Fassungsraum

§ 103 c. In der Nähe der Kasse ist ein deutlicher Fassungsraumplan der Kinobetriebsstätte an leicht sichtbarer und zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung

§ 103 d. (1) Als Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Jede Kinobetriebsstätte muß über eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

(2) Auch Bildwerferräume und deren Fluchtwege sind mit einer Notbeleuchtung zu versehen.

Sonderbeleuchtung (Panikbeleuchtung)

§ 103 e. Ein Teil der Beleuchtung von Zuschauerräumen muß vom Bildwerferraum, vom Saalparterre und von jedem Rang mit mehr als 100 Plätzen einschaltbar sein. Eine Ausschaltung dieses Teiles der Beleuchtung darf nur mit jenem Schalter möglich sein, mit dem die Einschaltung erfolgte (Panikschalter).

Bauliche Beschaffenheit, Größe und Errichtung des Bildwerferraumes

§ 103 f. (1) Bildwerfer (Vorführungsgeräte) für Sicherheitsfilme sind in einem gesonderten Bildwerferraum aufzustellen; für Schmalfilme, Videoprojektoren, Laser-Geräte und dergleichen können im Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes) Ausnahmen gewährt werden, wenn die Sicherheit der Besucher auf andere Weise ausreichend gewährleistet ist.

(2) Sind Bildwerfer für andere Filme als Sicherheitsfilme (zB Nitratfilme) unter Inanspruchnahme einer Ausnahmegewilligung nach § 9 des Wiener Kinogeseztzes 1955 vorgesehen, so sind im Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes) zur Gewährlei-

stung der Sicherheit die erforderlichen Auflagen zu erteilen.

(3) Die Größe des Bildwerferraumes ist so zu wählen, daß dem Filmvorfühler ein Bewegungsraum von mindestens 1,20 m und ein Fluchtweg von mindestens 0,80 m zur Verfügung steht. Die Höhe des Bildwerferraumes hat mindestens 2,60 m zu betragen; der Abstand einer allfälligen Arbeitsbühne von der Raumdecke hat mindestens 2,20 m und, wenn sie durch den ganzen Raum reicht, 2,60 m zu betragen.

(4) Besitzen Bildwerferräume keine direkten Ausgänge ins Freie, können allgemein benutzte Gänge und Stiegenhäuser als Fluchtwege herangezogen werden.

(5) Bei ungünstiger Lage von Bildwerferräumen können zusätzliche Notausgänge (Notausstieg) vorgeschrieben werden.

(6) Die Ausgangstüren sind in Fluchtrichtung aufschlagend und selbsttätig ins Schloß fallend einzurichten.

(7) Projektions- und Schauöffnungen sind mit geeigneten Mitteln gegen den Durchtritt von Feuer und Rauch verschließbar einzurichten.

(8) Sämtliche Schutzeinrichtungen der Vorfühungsgeräte müssen so beschaffen sein, daß ihre Änderung ohne besonderen mechanischen Eingriff nicht möglich ist.

(9) Bei Wirksamwerden einer für Bildwerferräume vorgeschriebenen Schutzeinrichtung muß ein genügender Teil der Saalbeleuchtung selbsttätig eingeschaltet werden.

(10) Die Abwärme der Vorfühungsgeräte darf nicht in die Bildwerferräume abgeführt werden. Geräte mit besonders starker Wärmestrahlung sind mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen.

(11) Geräte, bei deren Betrieb Strahlung oder Gase zu einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen führen können, sind mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen. Die Lüftung bzw. Kühlung solcher Geräte darf mit anderen Lüftungsanlagen nicht in Verbindung stehen.

(12) Sind im Bildwerferraum mehrere Vorfühungsgeräte aufgestellt, so muß bei jedem von ihnen an der Bedienungsseite ein Schalter vorgesehen sein, mit welchem die Stromzufuhr zu diesen Geräten abgeschaltet werden kann. Außerdem muß von einer sicheren Stelle des Fluchtweges die Stromversorgung des Bildwerferraumes — mit Ausnahme der Beleuchtung — ausgeschaltet werden können. Dieser Schalter (Panikschalter) ist auffallend zu kennzeichnen.

(13) Geeignete Mittel für die erste Löschhilfe sind bei den Ausgängen des Bildwerferraumes bereitzuhalten.

Betriebsvorschriften für Zuschauer- und Bildwerferräume

§ 103 g. (1) Der Betriebsstätte entsprechend sind für die Überwachung der Zuschauerräume geeignete sicherheitsorganisatorische bzw. sicherheitstechnische Maßnahmen zu treffen.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Betreiber die Überprüfung der gesamten elektrischen Licht- und Kraftanlage einschließlich der elektrischen Sicherheitsbeleuchtung durch eine fachlich befugte Person zu veranlassen und der Befund der Behörde vorzulegen.

(3) Jedes zweite Jahr sind die im Betrieb stehenden Vorfühungsgeräte hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185) oder einem befugten Ziviltechniker überprüfen zu lassen. Bescheinigungen hierüber haben sich auf eine besondere Kennzeichnung (Nummer) zu beziehen, die auf den Geräten gut sichtbar anzubringen ist. Nachweise über die durchgeführten Überprüfungen sind im Bildwerferraum ersichtlich zu machen und der Behörde in Kopie zu übermitteln.

(4) Unbefugten ist der Eintritt in den Bildwerferraum durch Anschlag zu verbieten; behördlichen Organen ist durch Hinterlegung eines Schlüssels zum Bildwerferraum bei der Kasse die Möglichkeit zum Betreten des Bildwerferraumes zu geben.

(5) Das Rauchen, die Verwendung offenen Lichts und das Aufbewahren leicht brennbarer Gegenstände sind im Bildwerferraum verboten. Brennbare Klebmittel dürfen im Bildwerferraum nur in kleinster Menge (bis zu 20 Gramm) vorrätig gehalten werden.

Automatische Vorführanlagen

§ 103 h. (1) Bei Verwendung von automatischen Vorführanlagen, das sind Vorfühungsgeräte, die mit ferngesteuerter Ein- und Ausschaltung den selbsttätigen Ablauf des gesamten Filmprogramms einer Vorstellung erlauben, ist ein von einer verantwortlichen Person ständig besetzter Überwachungsplatz für die Bildwerferräume einzurichten.

(2) In Bildwerferräumen mit automatischen Vorführanlagen sind automatisch wirkende Brandmeldeeinrichtungen vorzusehen. Die Meldung muß auf dem ständig besetzten Überwachungsplatz einlaufen.

(3) Bei Ansprechen der automatischen Brandmeldeeinrichtung muß die elektrische Anlage des Bildwerferraumes wie mit dem Fluchtschalter (§ 103 f Abs. 12) automatisch abgeschaltet werden.

(4) Die Notrufnummern von Feuerwehr, Rettung und Polizei sind beim Überwachungsplatz, der einen Anschluß an das staatliche Telefonnetz haben muß, deutlich sichtbar anzuschlagen.

(5) Die Anlagen und Geräte sind so aufzustellen, daß der gesetzlich geforderte Verkehrsweg und Bewegungsraum (§ 103 f Abs. 3) für den Filmvorführer gewährleistet ist.

Filmvorführungen in sonst anderen Zwecken dienenden Räumen und im Freien

§ 103 i. In Theatern, Varietés, Sälen und dergleichen sowie im Freien ist die ständige Veranstaltung von Filmvorführungen nach Maßgabe des § 103 f Abs. 1 nur unter der Bedingung zulässig, daß ein eigener Bildwerferraum vorhanden ist.“

8. § 104 ist anzufügen:

„Personen, die den Geboten und Verboten des Abschnittes II hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Kinobetriebsstätten oder des Abschnittes VII a zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Übertretungen gerichtlich nicht strafbar sind, nach § 16 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung des Art. I der Wiener Kinogesetznovelle 1989, zu bestrafen.“

9. § 105 Abs. 2 hat anstelle des Zitates „102 Abs. 7 und 8 sowie 103 Abs. 4 und 5.“ zu enden mit dem Zitat:

„102 Abs. 7 und 8, 103 Abs. 4 und 5, 103 c, 103 f Abs. 11 und 13, 103 g sowie 103 h Abs. 4 und 5.“

10. § 106 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben sind insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie die bau- und feuerpolizeiliche Überwachung von Veranstaltungsstätten und Angelegenheiten solcher Veranstaltungsstätten betreffen, die über keine besonderen technischen Einrichtungen verfügen, keine Kinobetriebsstätten sind und weder für Theater-, Variété- oder Zirkusveranstaltungen noch für sonstige Veranstaltungen bestimmt sind, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von überörtlicher Bedeutung sind.“

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion